

Eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 06731 409-401 bzw. 06731 409-118 ist erforderlich.
Alzey, 12.11.2024
gez.:
Steffen Unger
Bürgermeister

Eppelsheim



Ortsbürgermeisterin Katja Finkenauer
Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Zwerchgasse 17
Telefon 06735 257
gemeinde@eppelsheim.de
www.eppelsheim.de

Erbes-Büdesheim



Ortsbürgermeister Dr. Karlheinz Tovar
Donnerstag von 16.30 - 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hauptstraße 30
Telefon 06731 8054
info@erbes-buedesheim.de
www.erbes-buedesheim.de

**Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Alzey-Land
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Siedlungsentwicklung
der Verbandsgemeinde Alzey-Land;
Änderung Nr. 02/09 –
Ausweisung Wohnbauflächen in der
Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim**

Siehe im Rahmen auf Seite 4 und 5.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim
Bebauungsplan „Eicherwald-Ost –
3. Änderung“ der Ortsgemeinde
Erbes-Büdesheim**

Siehe im Rahmen auf Seite 10 und 11.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim
Bebauungsplan „An der Sandkaute –
5. Änderung“ der Ortsgemeinde
Erbes-Büdesheim**

Siehe im Rahmen auf Seite 12 und 13.

Esselborn



Ortsbürgermeister Stefan Becker
Sprechstunde nach vorheriger Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Obergasse 11
Telefon 06731 43330 (Rufumleitung eingerichtet)
og-esselborn@alzey-land.de
www.gemeinde-esselborn.de

Flornborn



Ortsbürgermeisterin Sabine Kröhle
Sprechstunde nach vorheriger Terminvereinbarung
Gemeindeverwaltung, Langgasse 28
Telefon 06735 234
rathaus@flornborn.de
www.flornborn.de

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettenheim

Satzung der Ortsgemeinde Kettenheim über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung über die Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses – Vorkaufssatzung „Erweiterung“ –

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Kettenheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Kettenheim und zieht für das in § 2 genannte Grundstück eine städtebauliche Maßnahme im Sinne der Dorferneuerung in Betracht, um die Erweiterung des Kettenheimer Dorfgemeinschaftshauses/Rathauses sowie des Umfeldes zu ermöglichen. Durch die Satzung soll der frühzeitige Zugriff auf das Grundstück gesichert werden, um die vorgenannte Maßnahme vorbereiten und verwirklichen zu können.

§ 2 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Kettenheim, Flur 1, Parzelle Nr. 58/2, in der Größe von 298 m² (Alzeyer Straße 12). Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 schwarz gestrichelt dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des in § 1 genannten Ziels und in Betracht gezogener Maßnahme steht der Gemeinde Kettenheim für die in § 2 dieser Vorkaufssatzung benannte Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs das Flurstück aufgelöst oder neue Parzellen gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.
- (2) Das im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung liegende Grundstück ist unbebaut und unterliegt dem Vorkaufsrecht aufgrund dieser Satzung nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das Grundstück zwischenzeitlich bebaut wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer der sich gem. § 2 im Satzungsgebiet befindlichen Fläche hat im Verkaufsfall der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags gem. § 28 Abs. 3 S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.
- (4) Überschreitet der im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert, kann die Gemeinde gem. § 28 Abs. 3 S. 1 BauGB den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert bestimmen.
- (5) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land in Kraft.

Kettenheim, den 12.11.2024

gez.

Thorsten von Zabiensky

Ortsbürgermeister

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Vorkaufssatzung kann während der Dienststunden

Montag und Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8 - 12 Uhr

Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Fachbereich II – Bauen und Umwelt, Zimmer 211, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

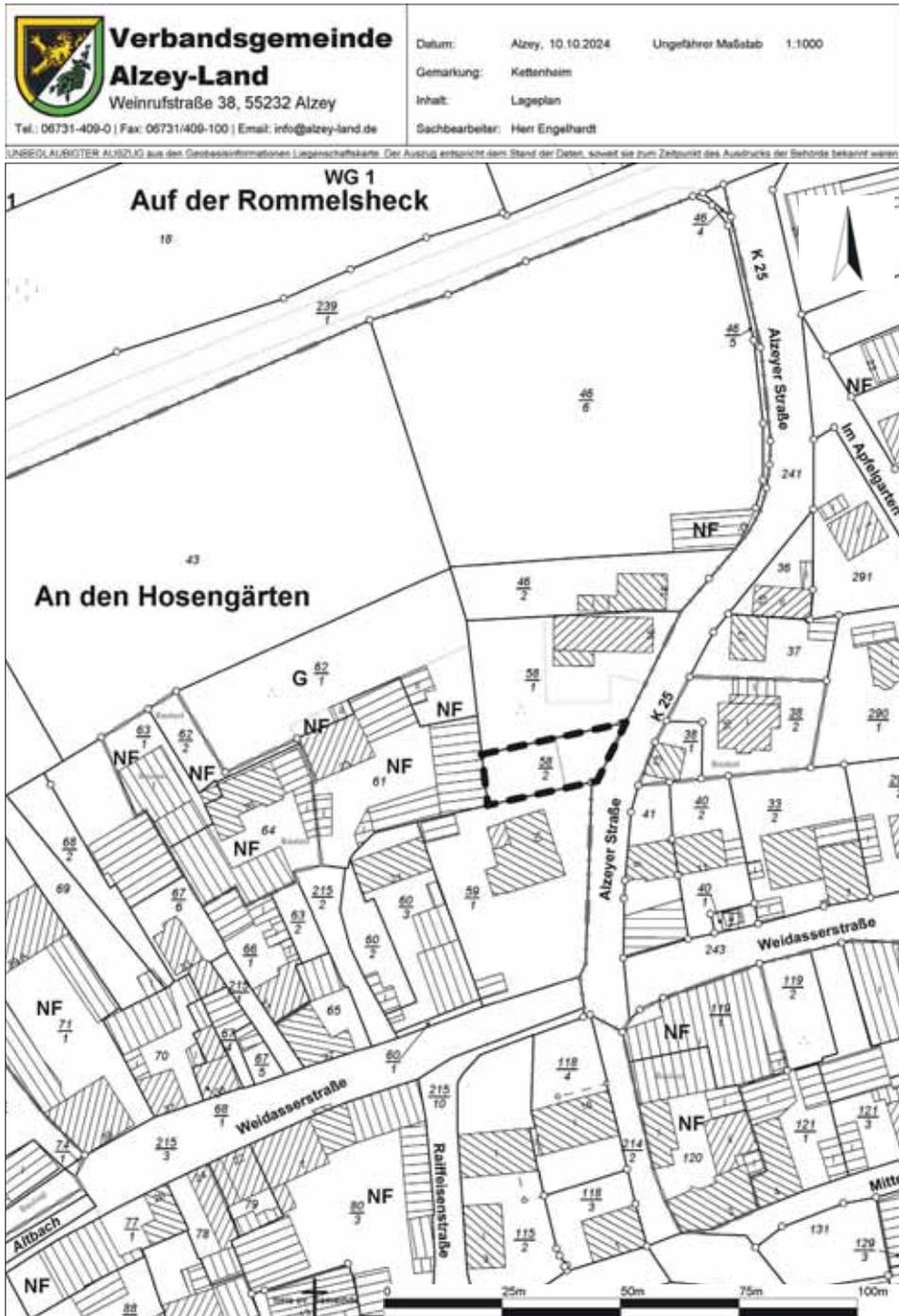
Kettenheim, den 18.11.2024

Thorsten von Zabiensky

Ortsbürgermeister

Fortsetzung auf folgender Seite

Fortsetzung



per E-Mail oder Telefon)
 Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 7
 Telefon 0151 26162378
 info@freimersheim-rheinessen.de
 www.freimersheim-rheinessen.de

Gau-Heppenheim



Ortsbürgermeister Peter Moritz
 Montag von 19.00 - 20.00 Uhr
 Gemeindeverwaltung, Schloßgasse 3
 Telefon 06731 42445
 Fax 06731 4749957
 info@gau-heppenheim.de
 www.gau-heppenheim.de

Gau-Odernheim



Ortsbürgermeister Heiner Illing
 Montag von 15.30 - 17.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Rathaus, Obermarkt 6
 Öffnungszeiten Rathaus:
 Montag von 15.30 - 17.30 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr
 Telefon 06733 403
 Fax 06733 1628
 rathaus@gau-odernheim.de
 www.gau-odernheim.de
 Kindertagesstätte: 06733 9299770
 Kindergarten: 06733 6887

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 26. November 2024 um 19.00 Uhr**, findet im Partnerschaftsraum des Rathauses der Ortsgemeinde Gau-Odernheim eine **Sitzung des Friedhofsausschusses** der Ortsgemeinde Gau-Odernheim statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Ergebnis Satzungsänderung mit Verbandsgemeinde
2. Urnenwand Ausführung
3. Termine 2025
4. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

5. Umgang mit Anträgen zur vorzeitigen Grabräumung
 6. Antrag auf vorzeitige Grabräumung
 7. Mitteilungen und Anfragen
- Gau-Odernheim, den 19.11.2024
 Ernst Schad
 Erster Beigeordneter u. Vorsitzender

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist über <https://alzey-land.more-rubin1.de/einsehbar>.

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 28. November 2024 um 18.00 Uhr**, findet am Regenrückhaltebecken in der Kästnerstraße Gau-Odernheim eine **Sitzung des Ortsentwicklung-, Bau- und Liegenschaftsausschusses** der Ortsgemeinde Gau-Odernheim statt.

Bitte beachten Sie den Treffpunkt in der Kästnerstraße.

Die Sitzung wird nach der Verkehrsschau (TOP 1) und der Besichtigung in der Oppenheimer Straße (TOP 2) im Partnerschaftsraum des Rathauses fortgesetzt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Verkehrsschau – Antrag FWG-Fraktion

Nichtöffentlicher Teil:

2. Bauangelegenheiten Oppenheimer Straße 25

Öffentlicher Teil:

3. Beratung zu der Verkehrsschau in der Kästnerstraße
4. Renovierung in der Oppenheimer Straße
5. Belegung einer Gruppe alter Kindergarten nach dem alten Schloss

Flonheim



Ortsbürgermeister Jörg Thumann
 Sprechzeiten des Bürgermeisters:
 Montag von 9.00 - 11.30 Uhr
 Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr
 Öffnung der Verwaltung:
 Montag von 8.30 - 11.30 Uhr
 Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr
 Rathaus, Marktplatz 12
 Telefon 06734 9130657
 Fax 06734 9140831
 info@flonheim.de
 joerg.thumann@flonheim.de
 www.flonheim.de
 Kindertagesstätten:
 Trulloland: kita.trulloland@flonheim.de
 Weiherwiese: kita.weiherwiese@flonheim.de
 Infothek/Ortsmuseum: infothek@flonheim.de

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Flonheim sucht zum **01.01.2025** **einen Gemeindearbeiter/ eine Gemeindearbeiterin (m/w/d)**
 Siehe unter VG Alzey-Land.

Framersheim



Ortsbürgermeister Felix Schmidt
 Dienstag von 17.30 - 18.30 Uhr
 Donnerstag von 17.00 - 18.30 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Öffnungszeiten der Verwaltung:
 Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr und
 Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr
 Rathaus, Schloßstraße 1
 Telefon 06733 316
 Fax 06733 8657
 kontakt@framersheim.de
 www.framersheim.de

Freimersheim



Ortsbürgermeister Thomas Dix
 Sprechstunde: Dienstag von 17.30 - 18.30 Uhr
 (nach vorheriger Terminvereinbarung)